

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich.  
 Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M. Quart.  
 Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Arig, Berlin-Eichenberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3  
 Druck: Borsdörfs Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserentionspreis  
 Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Doppelseite 80 Goldpfennig.  
 Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

## Der 12. Gewerkschaftskongress zur Arbeitszeit und Lohnfrage.

Der Gewerkschaftskongress in Breslau hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:  
**Zur Arbeitszeit.**

Seit dem im November 1918 mit Zustimmung der Arbeitgeber durchgeführten Achtstundentag durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 der gesetzliche Boden entzogen wurde, tobt ununterbrochen in der deutschen Wirtschaft der Kampf um die Arbeitszeit. Unter Bruch des von ihnen unterschriebenen Abkommens vom 15. November 1918 haben nach Aufhebung der Demobilisierungsvorordnung die Arbeitgeberverbände fast überall eine rein mechanische Verlängerung der Arbeitszeit betrieben mit dem Vorwand, daß die Mehrarbeit Voraussetzung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft sei.

Die Erfahrung hat seitdem gezeigt, daß durch erzwungene Arbeitszeitverlängerung die Produktivität nicht gesteigert

worden ist, weil die Arbeitsintensität nicht steigt mit der verlängerten Arbeitszeit. Das ist durch wissenschaftliche Feststellungen erhärtet, die im Gegenteil nachweisen, daß der günstigste Leistungseffekt bei verkürzter Arbeitszeit, insbesondere auch in kontinuierlichen Betrieben durch Einführung des Dreischichtensystems, zu erzielen war.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands steht nach wie vor fest zu der alten sozialpolitischen Forderung der Arbeiterschaft nach dem Achtstundentag. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden ist die erste Voraussetzung für die Hebung der kulturellen und gesundheitlichen Lage der Arbeiter.

Der Kongress stellt daher mit Befriedigung fest, daß es den Gewerkschaften gelungen ist, für mindestens die Hälfte der deutschen Arbeiterschaft den Achtstundentag zu erhalten oder zurückzugewinnen. Er bekräftigt den entschlossenen Willen der Gewerkschaften, ihn auch in den Betrieben wiederzuerobern, in denen er zurzeit noch überschritten wird. Da auf die Einsicht der Arbeitgeber, deren Forderung nach verlängerter Arbeitszeit nur ihren machtpolitischen Bestrebungen und ihrer Gegnerschaft gegen eine freie Entwicklung der Arbeiterklasse entspringt, nicht zu rechnen ist, fordert der Kongress von der Reichsregierung und dem Reichstag ein beschleunigtes

Arbeitszeitgesetz, das die Sicherung des Achtstundentages für die Arbeitnehmer wieder herstellt.

Der Kongress kann leider auf Grund des bisherigen Verhaltens der Regierung von diesem Appell keinen entscheidenden Erfolg erhoffen. Indem der Kongress den Bundesvorstand beauftragt, seine Anstrengungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Festlegung des Achtstundentages zu verstärken, gegebenenfalls unter Anwendung des Volksentscheids, fordert er zugleich die Gewerkschaften und die gesamte Arbeiterschaft auf, in ihrem Kampf um die tarifvertragliche Festlegung des Achtstundentages nicht nachzulassen, sondern ihn ungeschwächt mit allen gewerkschaftlichen Machtmitteln bis zum endgültigen Siege fortzuführen. Nur

eine geschlossene Front der Arbeiterschaft kann den endlichen und beständigen Sieg des Achtstundentages verbürgen.

### Zur Lohnfrage.

Die von den deutschen Unternehmerverbänden verfolgte Lohnpolitik führt andauernd zu umfangreichen Lohnkämpfen, die die deutsche Wirtschaft unheilvoll erschüttert. Die Löhne des weitaus größten Teils der deutschen Arbeitnehmer erreichen bei weitem nicht den Realwert der Vorkriegslöhne. Ihre Kaufkraft sinkt immer tiefer mit dem Steigen der Lebenshaltungskosten. Durch die von der Reichstagsmehrheit jetzt beschlossenen Zoll- und Steuererhöhungen tritt eine weitere allgemeine Preiserhöhung ein, die durch die Erhöhung der Wohnungsmieten noch verschärft wird. Die hierdurch bedingten Lohnkämpfe müssen in naher Zukunft noch sehr viel umfangreicher und erbitterter werden.

Die Unternehmer versuchen, den von ihnen systematisch durchgeführten Lohndruck als eine sich zwangsläufig aus der deutschen Wirtschaftslage ergebende und für die Arbeitnehmer unausweichliche Konsequenz zu rechtfertigen. Unter dem Vorwand, dem Interesse der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes zu dienen,

### provokieren die Unternehmer Lohnkämpfe,

deren Ziel ist, durch niedrige Löhne die Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren auf dem Auslandsmarkt zurückzugewinnen. In Verteidigung ihrer verhängnisvollen Lohnpolitik klagen sie unter struppeloser Beeinflussung der Regierung und der Öffentlichkeit die Gewerkschaften an, in einseitiger Interessenvertretung durch unerfüllbare Lohnforderungen den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu verhindern und das Land einer neuen Inflation entgegenzutreiben.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erblickt in den Einwänden der Unternehmer das rücksichtslose Streben, völlig einseitig nur die eigenen Interessen zu vertreten. Er erklärt, daß die Fehler und Versäumnisse, die das Unternehmertum während der Inflationszeit begangen hat, nicht ausgeglichen werden können durch einen weiteren Druck auf die lebendige und arbeitsbereite Volkskraft, die in der Arbeiterschaft zur Entfaltung drängt. Unter voller Würdigung aller auf der deutschen Wirtschaft ruhenden Lasten gibt der Kongress dem festen Willen der Gewerkschaften Ausdruck, der Arbeiterschaft, die in den vergangenen Jahren ungezählte Opfer auf sich genommen hat, eine angemessene Lebenshaltung zu ermöglichen. Denn die Hebung der Kaufkraft und der Lebenshaltung der breiten Massen ist notwendig und nützlich für die deutsche Wirtschaft und für das gesamte deutsche Volk.

Der Kongress ermutigt die Arbeiterschaft, den Kampf um einen gerechten Lohn mit Energie und Ausdauer zu führen. Denn dieser Lohnkampf ist zugleich ein Kampf um den Anteil der Arbeiterschaft an allen Kulturwerten des Volkes. Alle Kräfte müssen daher in ihm vereinigt werden.

Schichten der Verbraucher getragen, was auch der Zweck der Uebung ist. Durch den Einfuhrschein ist dem Landwirt die Möglichkeit gegeben, sein Getreide auszuführen und dafür nicht nur den Weltmarktpreis, sondern darüber hinaus auch noch den ganzen Getreidezoll zu erhalten. Letzterer wird ihm nämlich in Form des Einfuhrscheins vergütet. Ohne den Einfuhrschein könnten unseres Erachtens die Preise im Inland infolge der Konkurrenz der Landwirte untereinander sinken, es könnte vorkommen, daß der Verbraucher nicht den ganzen Getreidezoll, sondern nur einen Teil tragen würde. Vor allem trifft dies für den ostpreussischen Großgrundbesitz zu, der ein Uebererschußgebiet darstellt. Würde dieser das Getreide in Ostdeutschland verkaufen, so könnte der Getreidepreis in Ostdeutschland sinken. Bei Versendung des Getreides nach Westdeutschland würden aber die Frachtkosten einen erheblichen Teil des Schutzzollvorteils verschlingen. An sich ist es keine ungewöhnliche Sache, daß die Preise für dieselbe Ware in den verschiedenen Teilen des Reiches verschieden hoch sind. Die ostpreussischen Großgrundbesitzer werden aber nicht dulden, daß sie etwa geringere Preise für ihr Getreide erhalten, als der westdeutsche Bauer. Der Einfuhrschein sichert ihnen, gleichviel ob sie ihr Getreide im Inland oder Ausland verkaufen, den um den ganzen Schutz Zoll erhöhten Preis. Bei der Zolldebatte wurde von der Regierung behauptet, daß der Schutz Zoll nicht unbedingt ganz vom Verbraucher getragen werden müsse. Die Einfuhrscheine sorgen aber dafür, daß dies doch unter allen Umständen der Fall ist. Wer wird noch glauben, daß der Großgrundbesitzer unter solchen Umständen einen Anreiz zur Intensivierung seiner Produktion hat, wo ihm ohne Mühe Riesenerträge in den Schoß geworfen werden? Auch kann der Einfuhrschein unter Umständen zu unerwünschten Verschiebungen der Produktion führen, vor allem dann, wenn — wie es auch beim neuen Zollgesetz der Fall ist — die Zölle für die verschiedenen Getreidesorten nicht gleich hoch sind. So bestand vor dem Krieg zwischen den Zöllen von Roggen und Gerste eine Spanne von 3,50 M., nach dem gegenwärtigen Zollkompromiß eine Spanne von 2 M. Der Landwirt führte Roggen aus, erhielt dafür Weltmarktpreis plus Zoll und führte dafür Gerste ein. Er konnte die Differenz zwischen der Vergütung bei Roggenausfuhr und dem Einfuhrzoll für Gerste einstreichen und die Gerste zur Viehfütterung verwenden. Der inländische Markt wurde aber vom Roggen entblüht, dieser mußte von Rußland eingeführt werden. Die Regierung redet in hohen Tönen von ihrer Aktion zur Verbilligung der Preise. Die Lösung der Einfuhrscheinfrage wird nochmals zeigen, wie ernst es ihr damit ist!

Der Artikel war bereits gefasst, als bekannt wurde, daß der Reichsrat die Verordnung über Einfuhrscheine angenommen hat.

Die Einfuhrscheine sind danach auch auf Hülsenfrüchte ausgedehnt worden. Bei der Einfuhr von Mülleerzeugnissen haben sie keine Geltung. Die Frist für die Gültigkeit der Einfuhrscheine soll mit Zustimmung des Reichsrats auf längstens neun Monate festgesetzt werden. Ferner sind die Uebergangsbestimmungen gestrichen worden, durch die verhütet werden sollte, daß zollfrei eingeführtes Getreide an den Vergünstigungen der Einfuhrscheine teilnimmt.

Die Einfuhrscheine werden danach vom 1. Oktober an uneingeschränkt in Gültigkeit treten.

Diese Verordnung, die notwendig zu einer Preissteigerung für Getreide und Hülsenfrüchte in der vollen Höhe des Zolles führen muß, wurde gegen die Opposition von Sachsen, Baden, Hessen, Hamburg, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe angenommen.

## Internationaler Kongress der Lebensmittelarbeiter.

Sonntag, den 20. September, tritt in Kopenhagen der Internationale Kongress der Lebensmittelarbeiter zusammen. Die Tagesordnung dieses Kongresses, dem eine Sitzung des Vorstandes der Union der Organisationen der Lebensmittelarbeiter vorausgeht, umfaßt nachfolgende Gegenstände:

1. Wahl des Tagesbureaus.
2. Festlegung der Geschäftsordnung.
3. Beschlußfassung über die definitive Aufnahme der seit dem zweiten Kongress beigetretenen Organisationen.
4. Tätigkeitsbericht.
5. Internationale Organisationsfragen.

## Zur Frage der Einfuhrscheine.

Wir haben die Getreide- und Fleischzölle und sollen demnächst auch mit der Einrichtung der Einfuhrscheine beglückt werden. Die jüngst verabschiedete Zollnovelle enthält die Einführung des Einfuhrscheinensystems noch nicht, doch ermächtigt sie die Regierung, dieses in Kraft zu setzen. Die Regierung wollte eben aus schlauer Berechnung die Zollnovelle nicht auch noch mit dem Einfuhrschein belasten. Es unterliegt aber kaum einem Zweifel, daß es den Agrariern Ostpreußens, welche die Nutznießer der Einfuhrscheine sein werden, un schwer gelingen wird, die Einführung derselben bei der Regierung durchzusetzen. Das wird dann die Krönung der Ausbeutung der Bevölkerung durch die Schutz zölle bedeuten.

Die Einfuhrscheine, welche ursprünglich nur im Dienste des Handels und der Mülerei standen, dienen später den ostpreussischen Großgrundbesitzern und sollten auch jetzt diesen Zweck verfolgen. Der Einfuhrschein, wie er sich mit der Zeit in Deutschland entwickelt hat, wird denjenigen, welche Ge-

treide ausführen, gegeben. Er lautet auf einen Betrag, der dem Einfuhrzoll der ausgeführten Getreidemenge entspricht. Führt jemand zum Beispiel 100 Doppelzentner Weizen aus, und beträgt der Zollsatz für Weizen 3,50 M. pro Doppelzentner, so erhält er einen Einfuhrschein über 350 M. Dieser Einfuhrschein kann dann bei der Einfuhr von Getreide, ja vor dem Kriege außerdem noch bei Einfuhr anderer Waren, wie Kaffee und Mineralöle statt Zoll in Zahlung gegeben werden. Es muß aber nicht dieselbe Person Getreide usw. einführen, die bei der Ausfuhr den Einfuhrschein erhielt. Vielmehr kann der Besitzer des letzteren ihn an der Börse verkaufen und es wird ihm der Betrag des Einfuhrscheins mit geringem Abzug ausbezahlt. Mit anderen Worten: es erhält derjenige, der Getreide ausführt, ein Geschenk in der Höhe des Getreideeinfuhrzolles, eine Ausfuhrprämie. Die Kosten dieses Gesentes trägt in erster Linie die Staatskasse, der bei der Einfuhr statt Geld die von ihr verchenkten Einfuhrscheine in Zahlung gegeben werden. Die wirklichen Kosten des Einfuhrscheins werden aber von den breiten

6. Die Notwendigkeit der Einheit der Gewerkschaftsbewegung. 7. Der Kampf um den Nacharbeitentag. 8. Stellung zu der Frage der Beseitigung der Nacharbeit in den Bäckereien. 9. Festsetzung des Jahresbeitrages. 10. Behandlung der Anträge des Unionsvorstandes und der Anträge der angeschlossenen Organisationsstellen. 11. Bestimmung des nächsten Kongressortes. 12. Wahl des Unionsvorstandes, der Exekutive und des Sekretärs; Bestimmung des Sitzes der Union. 13. Verschiedenes.

Unsere Organisation wird auf diesem Kongress durch die Kollegen Ruppert, Krieger, Schrembs, Franke, Mehl und Hobapp vertreten sein.

### Protest von 16 deutschen Industrie- und Handelskammern gegen die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts.

Einen gemeinsamen Protest richteten sechzehn deutsche Industrie- und Handelskammern, nämlich die Kammern in Hannover, Braunschweig, Göttingen, Osnabrück, Göttingen, Goslar, Jelmov, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Oldenburg, Osnabrück, Stadthagen, Verden und Wefermünd., die in dem Industrie- und Handelskammerverein Niedersachsen-Cassel zusammengeschlossen sind, gegen die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts zur Schankkonzessionsfrage. In dem Protest, der an den Reichswirtschaftsminister und andere interessierte Instanzen gerichtet ist, wird folgendes ausgeführt: Das Gemeindebestimmungsrecht soll die Entscheidung darüber, was in bezug auf Ausschank und Kleinverkauf geistiger Getränke im Bezirk der Gemeinde angemessen ist, nicht etwa den Gemeindeförperschaften, nämlich Magistrat- und Stadtverordnetenversammlung, sondern der Gesamtheit der Wahlberechtigten einer Gemeinde übertragen. Jedes einzelne Gemeindeglied soll ein Mitbestimmungsrecht hierüber erhalten, noch dazu, ohne daß hierbei das Alter und die Erfahrung des betreffenden irgendeinen Einfluß ausüben kann. Gegen ein derartiges Verfahren erheben sich naturgemäß schwerwiegende Bedenken. Es muß darauf hingewiesen werden, wie bedenklich es ist, Volksabstimmungen zuzulassen über die Frage, ob über Bestehen der Gast- und Schankwirtschaften im Falle des Beschlusses die Ausschankkonzession erneuert werden darf oder nicht, oder ob neue Schankstätten errichtet werden sollen. Derartige Fragen können von der großen Masse der Gemeindeglieder keinesfalls entschieden werden, denn man darf nicht außer acht lassen, daß ihr die Verantwortlichkeit für derartige Entscheidungen gänzlich fehlt. Durch diese Bestimmungen wird der Alkoholkonsum auch nicht verhindert werden können. Die Entwicklung in der Nachkriegszeit hat gezeigt, daß es mit dem Mißbrauch des Alkohols nicht so schlimm bestellt ist, wie es die Alkoholgegner hinstellen pflegen. In den meisten Städten des Reiches sind in der Nachkriegszeit mindestens ein Viertel, stellenweise sogar ein Drittel der vorhandenen Wirtschaften eingegangen, da den weitesten Volksteilen ein Besuch von Schankstätten infolge ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage gar nicht oder nur selten möglich ist. Eine Einführung des Gemeindebestimmungsrechts würde, da sie lediglich den Forderungen der Alkoholgegner Rechnung trägt, gleichzeitig eine Anerkennung dieser Bestrebungen im allgemeinen bedeuten und damit lediglich eine Vorstufe für eine vollständige Prohibitik der Wirtschaften nach amerikanischem Muster bedeuten. Welche Wirkung das Alkoholverbot in Amerika, Finnland und Norwegen gehabt hat, ist nur allzu bekannt, und es ist bemerkenswert, daß die norwegische Regierung wegen der überwiegend schädlichen Folgen sogar die Wiederumkehrung des Verbotes beantragt hat. Die Ablehnung des Gemeindebestimmungsrechts bedeutet keineswegs die Ablehnung der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Es ist jedoch hierfür ein völlig untaugliches Mittel. Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches enthält wichtige Gesichtspunkte für eine Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Kleines dürfen aber Mittel zur Bekämpfung Anwendung finden, die auch die weit größere Gesamtheit der am Alkoholmißbrauch nicht beteiligten Staatsbürger in Mitleidenschaft ziehen. Durch die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts würden alle Gärungsgewerbe und dazu das gesamte Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe auf das schwerste geschädigt werden und einem wesentlichen Wirtschaftszweig, der eine sehr erhebliche Steuerquelle des Staates darstellt, in ungerechtfertigter Weise Fesseln auferlegt oder gar erschwert werden. Derartige einschneidende Maßnahmen bringen oder schwerste Schädigungen des gesamten deutschen Wirtschaftslebens und damit des ganzen Volks- und Staatslebens mit sich.

Der vorstehend wiedergegebene Protest der genannten sechzehn deutschen Industrie- und Handelskammern wird, so hoffen wir zuverlässig, bei den zuständigen Reichsstellen und auch bei den Abgeordneten des deutschen Reichstages seinen Eindruck nicht verfehlen, um so mehr, als auch die gesamte im Gärungs- und Schankwirtschaftsgewerbe stehende Arbeiterschaft sich mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes gewendet und ihren Willen dahin kundgetan hat, daß sie und nimmer den Forderungen der Alkoholgegner stattgegeben werden darf.

### Arbeitsrecht.

Arbeitsnehmer, die nach einem Streit nicht wieder eingestellt werden, haben Anspruch auf Ferien.

Einige Mühlennarbeiter sind nach Beendigung des Streits in den Groß-Hamburger Reismühlen in der Hauptvertragszeit nicht wieder eingestellt worden. Die selben, vertreten durch den Kollegen Hofflein, klagten auf Abgeltung der Ferien. Das Gewerbegericht Hamburg hat entschieden:

#### 1. durch Teilurteil:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1. 19,74 M. (neunzehn Reichsmark 74 Pf.), dem Kläger zu 2. 59,25 M. (fünfundneunzig Reichsmark 25 Pf.), dem Kläger zu 3. 19,74 M. (neunzehn Reichsmark 74 Pf.), dem Kläger zu 4. 59,25 M. (fünfundneunzig Reichsmark 25 Pf.) und dem Kläger zu 5. 23,32 M. (zweunddreißig Reichsmark 32 Pf.) zu zahlen.

2. durch Beschluss: Es ist Beweis zu erheben darüber, ob mit den Klägern Wia und Peterjen vereinbart wurde, daß ihnen die bei der Norddeutschen Reismühle geleisteten Dienstjahre angerechnet werden sollten, durch Vernehmung des Rufal.

#### Zusatz:

Kläger waren sämtlich gegen Wochenlohn von je 89,50 M. Arbeiter der Beklagten. Anfang Juni 1925 beteiligten sie sich an dem Streit, mit dem die Hamburger Reismühle belegt wurden. Beklagte löste darauf von sich aus das Arbeitsverhältnis. Seine Kündigungsfrist bestand nach dem geltenden Tarif nicht. Beklagter bestimmte hinsichtlich der Ferien, daß sämtliche Arbeiter solche unter Fortzahlung des Lohnes erhalten sollten, und zwar möglichst in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober. Die Länge der Ferien richtet sich nach dem Dienstjahre. Kläger haben in diesem Jahre noch keinen Urlaub erhalten. Sie verlangen jetzt für seine Abgeltung entsprechende Abgeltung und haben demgemäß den Antrag der Klage gestellt.

Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt. Der Streit enthält eine unberechtigte Verweigerung der Dienste und habe deshalb die Beklagte bezeugt, das Dienstverhältnis gemäß § 123 S.O. zu lösen. Damit entfällt auch ein Urlaubsanspruch. Während im übrigen die Forderungen der Höhe nach nicht beanstandet werden, bestreitet die Beklagte sie jedoch auch insoweit bei den Klägern Peterjen und Wia. Letztere sind erst seit 6. September d. J. 15. September 1925 bei der Beklagten in Arbeit, berechnen aber ihre Abgeltungsforderung nach einer längeren Dienstzeit mit der Behauptung, daß zwischen ihnen und der Beklagten eine Vereinbarung getroffen sei, nach der die Dienste, die beide Kläger vorher bei der Norddeutschen Reismühle geleistet haben, angerechnet werden sollten.

#### Entscheidungsgründe:

Nach den tariflichen Bestimmungen hatten sämtliche Kläger mit dem Eintritt des 1. April einen Anspruch darauf erworben, daß ihnen je nach der Zahl ihrer Dienstjahre Ferien gewährt würden. Für die Feriengewährung ist tariflich eine sogenannte Urlaubsperiode festgelegt, die vom 1. April bis zum 31. Oktober läuft. Innerhalb dieser Frist hat die Beklagte den Urlaub zu erteilen. Die nähere Zeitbestimmung ist jedoch durchaus ihre Sache, und die Arbeitnehmer haben keinen Anspruch darauf, daß die Ferientage innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist der Urlaubsperiode gewährt werden. Der Ferienanspruch ist also nicht auch schon mit Eintritt der Urlaubsperiode fällig und der Arbeitnehmer muß sich gefallen, bis der Arbeitgeber den Zeitpunkt für die Bewilligung der Ferien als gegeben ansieht. Sache des Arbeitnehmers aber ist es, den Ferienanspruch innerhalb der Urlaubsperiode geltend zu machen, da der Urlaub bei bestehendem Arbeitsverhältnis in Natur zu gewähren ist und die Beendigung der unbefristeten Urlaubsperiode den Ferienanspruch hinsichtlich der Urlaubsdauer nicht aufhebt. Wie nun aber, wenn der Arbeitnehmer während der Urlaubsperiode auszuweichen beabsichtigt? Könnte dann der Arbeitgeber dem erhobenen Urlaubsanspruch den Einwand entgegenstellen, daß dieser Anspruch noch nicht fällig sei, weil die Urlaubsperiode weiterläuft und er den Urlaub erst auf einen späteren Zeitpunkt legen wolle? Diese Frage ist zu verneinen. Urlaub ist ein Entgelt für geleistete Dienste, und zwar für solche, die bis zum Eintritt der Urlaubsperiode geleistet worden sind. Die Tätigkeit während der Urlaubsperiode ist für den Urlaubsanspruch unbeachtlich. Die Befugnis des Arbeitgebers, den näheren Zeitpunkt des Urlaubs zu bestimmen, darf aber nicht dazu führen, daß sie den Arbeitnehmer wider seinen Willen — damit ihm wohlverordnete Rechte nicht verloren gehen — dazu zwingt, an einem ihm nicht mehr zuzugewendenden Arbeitsverhältnis festzuhalten und ihm die freie Entscheidung über die Verwendung seiner Arbeitskraft einzunehmen. Eine derartige Ausnutzung der Befugnisse des Arbeitgebers würde ihm unter Umständen nicht nur insoweit Schaden bringen, als er bessere Arbeit nicht annehmen kann, sondern auch insoweit, als er bei Finaussetzung seiner Kündigung bis gegen Schluß der Urlaubsperiode in dem dann neu eingetragenen Arbeitsverhältnis mangels noch nicht genügend langer Dienstzeit im nächsten Jahre keinen Urlaub bekommen würde. Scheidet ein Arbeitnehmer also während der Urlaubsperiode vor Gewährung des Urlaubs vertragsgemäß aus unter Geltendmachung seines Urlaubsanspruches, so ist ihm Urlaub zu gewähren, und zwar in Natur, soweit es das Arbeitsverhältnis noch zuläßt. Besteht Kündigungsaußschluß, so muß Abgeltung des Urlaubs Platz greifen. Der Arbeitgeber ist aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung heraus zur Zahlung gehalten. Der Ansicht von Jacirich, daß eine conditio deshalb nicht am Platze sei, weil der Arbeitgeber behaupten könne, daß die Urlaubsperiode noch weiter laufe und der Anspruch noch nicht fällig sei, kann aus den oben angeführten Gründen nicht begetreten werden. Mit der Auffassung des Dienstverhältnisses und dem Verlangen auf Urlaub wird der Anspruch fällig ohne Rücksicht auf das Weiterlaufen der Urlaubsperiode und die Befugnis des Arbeitgebers bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses die frühere Zeit des Urlaubs zu bestimmen. Zugestimmt werden kann auch nicht der von Schminde vertretenen Meinung, daß sich dort, wo eine Kündigungsfrist länger ist als die Urlaubsdauer, der Vertrag stillschweigend, um die zwischen beiden liegende Spanne verlängere.

Scheidet der Arbeitnehmer auf vertragsgemäße Kündigung durch den Arbeitgeber aus, so ist ihm bei bestehendem Kündigungsfrist nach erfolgter Geltendmachung der Urlaub während der Kündigungsfrist in Natur zu gewähren und hinsichtlich der die Kündigungsfrist überschreitenden Dauer abzugelten. Die Abgeltung, die auf § 20 BGB. beruht, weil der Arbeitgeber die Urlaubsdauer der Kündigungsfrist zu vertreten hat, muß für den ganzen Urlaub stattfinden, wenn der Arbeitgeber es unterläßt, ihm in Natur zu gewähren. Bei Kündigungsaußschluß ist er ohne weiteres in Geld zu gewähren, da Kündigungsfrist nicht mehr in Frage kommt. Gerade dieser letzte Umstand macht hier auch eine besondere Geltendmachung des Urlaubs auf die erklärte Kündigung hin unnötig. Der Arbeitnehmer hat seinen Abgeltungsanspruch nur so zeitig zu erheben, daß nicht aus seinem Verhalten ein Verzicht auf den Anspruch überhaupt hergeleitet werden muß. Erfolgt die Entlassung des Arbeitnehmers fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur fristlosen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt, so wird der Arbeitgeber gemäß § 275 BGB. frei von seiner Verpflichtung, Urlaub zu gewähren. (Vgl. hierzu Schminde und Jacirich in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Jahrgang 25, S. 22 bzw. 26, S. 106 ff. ...)

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß Beklagte den Urlaub abgeben muß, wenn sie nicht berechtigt war, aus einem der Gründe des hier in Betracht kommenden § 123 S.O. das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen. Sie leidet ihr Recht zu fristloser Kündigung aus der im Streit liegenden behaupteten Dienstverweigerung des Klägers her. Der Streit entscheidet sich also mit der Verantwortung der Frage, ob der Streit ohne weiteres oder nur hier eine behauptete Dienstverweigerung im Sinne des § 123 S.O. enthält.

Mag der Streit öffentlich-rechtlich erlaubt sein, so ist doch privatrechtlich zwischen einem rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Streit zu unterscheiden. Ein absolutes Streikrecht, dessen Ausübung keinerlei Rechtsnachteile für die Streikenden auszuweisen gestattet ist, kann nicht anerkannt werden. Rechtmäßig ist ein Streit dann, wenn unter Wahrung der bestehenden Kündigungsfrist die Arbeitsverhältnisse angefaßt wird. Praktisch wird diese Forderung in den weitaus meisten Fällen nicht mehr enthalten als die Erklärung, daß der Arbeitnehmer an einem bestimmten Termin mit der Weiterleitung der Arbeit aufhören werde. Eine Kündigung wird ebensowenig mit besonderen Worten zum Aus-

druck gebracht wie sonst der Wille des Arbeitnehmers das Vertragsverhältnis endgültig zu lösen. Daraus wird von vielen Seiten der Schluß gezogen, daß die Absicht des Streikenden darauf gerichtet ist, am Vertrag festzuhalten, um lediglich im Rahmen des bestehenden Vertrages bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen. Aus diesem Grunde wird dann weiter hergeleitet, daß auch der fristgemäß angelegte Streit einen Vertragsbruch darstelle, weil bei bestehendem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer auch zur Leistung der Dienste verpflichtet sei und die Nichtleistung eine Dienstverweigerung bedeute, die zu fristloser Entlassung berechtige. Damit wird praktisch jeder Streit zu einem unrechtmäßigen, denn solche Fälle, in denen absichtlich bei beabsichtigtem Streit eine auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtete Willenserklärung von Seiten des Arbeitnehmers kundgetan wird, können wohl kaum vor. Es ist nicht einzusehen, wie und warum man dazu kommt, stets bei Streiks dem Arbeitnehmer die Absicht am Festhalten des Vertrags zu unterstellen. Beweis gibt es viele Fälle, in denen diese Absicht besteht. Sie ist als eine allgemeine Regel anzusehen, erscheint nicht angängig. Offenbar wird auch nur im Arbeitsvertrag und dort lediglich dem Arbeitnehmer eine solche Absicht unterstellt. Bei Aussperrungen, bei denen ebensowenig eine Kündigung zum besonderen Ausdruck gebracht ist und bei denen auch etwa sonst fehlende Momente wie z. B. Aufstellung der Papiere keinen Schluß für die Absicht des Arbeitgebers das Vertragsverhältnis zu lösen, zulassen, unterstellt man trotzdem die Kündigungsabsicht und geht davon aus, daß die Aussperrung eine Kündigung mit Angebot zu Vertragsauflösung auf neuer Grundlage enthalte. Sicher liegt aber dem Arbeitgeber in ebenjener Fällen daran, gerade seine Beloghaft zu behalten wie letzterer bei einem von ihm eingeleiteten Streit daran liegt, bei ihrem alten Arbeitgeber weiter beschäftigt zu werden. Gört aber bei altem Vertragsverhältnis, z. B. Miete, nach fristgemäßer Aufhebung einer der Kontrahenten auf mit seinen Leistungen, um sie bei Eingehen auf von ihm gestellte neue Bedingungen fortsetzen zu wollen, so wird man in seinem Verhalten stets eine Lösung des bestehenden Vertrags unter Angebot neuen Vertragsverhältnisses erblicken, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihm nicht ganz besonders daran liegt, mit seinem bisherigen Kontrahenten weiter in einem Vertragsverhältnis zu bleiben. Keuchere Verantwortung zu einem Festhalten am Vertrage hatten die Arbeitnehmer nach den Erfahrungen der letzten Jahre wohl kaum. Sie können mit ziemlicher Bestimmtheit darauf rechnen, daß ein ergebender Schiedspruch alle Kränke wieder heilt und durch ihn alles Borgefallene als zu verzeihen und zu verzeihen festgelegt wird. Dagegen gibt ihnen aber gerade Veranlassung, das Vertragsverhältnis zu lösen, jener Standpunkt, der ihnen bei Beharren im Vertrag eine Dienstverweigerung konstruiert. Nach diesem Standpunkt stehen sie sich beim Festhalten am Vertrage schlechter als bei seiner Lösung. Man braucht nur einmal an jene Fälle zu denken, in denen tariflich eine bestimmte Urlaubsabgeltung festgelegt ist, die nur entfällt bei Entlassungen aus § 123 S.O. Hält der Arbeitnehmer am Vertrag fest, so würde der Arbeitgeber nach obiger Auffassung zu fristloser Kündigung berechtigt sein und bei Ausübung seines Rechts — die ziemlich regelmäßig erfolgt, den Abgeltungsanspruch befristigen. Löst der Arbeitnehmer den Vertrag, so steht ihm ohne weiteres die Abgeltungssumme zu. Nun sind aber die Urlaubsansprüche die hauptsächlichsten, um die es sich bei einem Streit dreht. Es wird also dem Arbeitnehmer ohne weiteres eine Absicht unterstellt, die ihm kaum Vorteil, dagegen aber sicher Schaden einbringt. Es läßt sich diese Absicht auch nicht damit belegen, daß der Arbeitnehmer nicht wie sonst bei Kündigungen seine Papiere fordert. Das Abfordern der Papiere mag im Zweifel einen Anhalt für die Auslegung des Willens bieten. Aus dem Nichtfordern ergibt sich aber nicht notwendig die auf Festhalten am Vertrage gerichtete Absicht. Man denke nur daran, daß ein Arbeitnehmer in Lebensverhältnisse gelangt, in denen seine Papiere für ihn ohne Interesse sind. Welchen Zweck hat es denn für den Streikenden überhaupt, seine Papiere zu fordern? Er will ja wieder bei seinem alten Arbeitgeber in Beschäftigung treten, nachdem der Streit beigelegt ist. Anderweitige Arbeit wird er wahrscheinlich kaum bekommen, so daß er seine Papiere ruhig dort lassen kann, wo sie sind und wo er sie bei Abfordern aller Wahrscheinlichkeit nach bei Beendigung des Streits wieder hindringen müßte. Aus diesem Nichtabfordern der Papiere läßt sich deshalb im Hinblick auf die ganzen Umstände zwingend nur schließen, daß der Arbeitnehmer auf Weiterbeschäftigung bei seinem Arbeitgeber rechnet und allenfalls auf Wert legt, nicht aber, daß er am alten Arbeitsvertrag festhalten will. Der Vertrag z. B. mit dem Vermieter einer beweglichen Sache, dem nun Zahlungsbedingungen gestellt sind, läßt nicht deshalb weiter, weil vom Mieter zu stellende für den Gebrauch der Mietsache unbedingt notwendige Gegenstände weiter in dem üblichen Gewahrsam des Vermieters gelassen werden.

Selbst aber, wenn es ohne weiteres gerechtfertigt wäre, das Festhalten am Vertrag zu unterstellen, so würde die Nichtleistung der Dienste nicht zur fristlosen Entlassung aus § 123 S.O. befugen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, ohne Rechtsnachteil den Dienst fristgemäß zu kündigen. Dann kann es ihm auch nicht nachteilig sein, fristgemäß anzulagen, daß er seine Dienste nicht leisten wolle. Diese Erklärung ist in ihrer Auswirkung und ihrer rechtlichen Bedeutung minder weitgehend als die Kündigung. Daß aber der Arbeitnehmer ohne Nachteil das weitergehende Recht ausüben, so ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ihm die Geltendmachung des weniger weitgehenden verjagt sein soll. Es könnte vielleicht die Befürchtung bestehen, daß die Aufhebung lediglich der Dienstleistung sich wirtschaftlich einschneidender und störender auswirken würde als die Aufhebung des ganzen Dienstverhältnisses. Diese Befürchtung ist unbegründet. Immer muß der Arbeitnehmer, will er nicht einen Grund zu fristloser Entlassung gemäß § 123 S.O. bieten, die Nichtleistung der Dienste mit der für die Kündigung bestehenden Frist ansagen. Geht es ihm aber und ist der Arbeitgeber mit dem Vorgehen des anderen Teils nicht einverstanden, so hat er es in der Hand, nun von sich aus den Vertrag auf denselben Zeitpunkt zu kündigen, für den ihm die Nichtleistung der Dienste in Aussicht gestellt ist. Natürlich wird man außer dem Fall des Streits, wo das Festhalten am Vertrag ohne weiteres unterstellt wird, hier von dem Arbeitnehmer eine ausdrückliche auf Festhalten am Vertrag gerichtete Willenserklärung verlangen müssen. Andernfalls kann nach den Anschauungen des Verkehrs, nach Treu und Glauben, die Aufhebung der Arbeitsleistung nicht anders, denn als Aufhebung des ganzen Dienstverhältnisses angesehen werden.

Aus dieser ganzen Einstellung heraus könnte der Gedanke aufstehen, als ob dort, wo Kündigungsaußschluß besteht, eine Dienstverweigerung im Sinne des § 123 S.O. niemals mehr stattfinden kann. Selbstverständlich wird der Arbeitnehmer nicht die Befolgung einer ihm erteilten Anordnung mit der Begründung ablehnen können, daß er zu fristloser Kündigung, mithin auch befristet sei, fristlos die Leistung einer von ihm verlangten Arbeit abzulehnen. Begegnet der Arbeitnehmer einem ihm gegebenen Befehl mit diesem Einwand, so wird man sein Verhalten als das ansehen, was es unter diesen Umständen allein ist und sein kann, nämlich als eine unberechtigte Dienstverweigerung. Da handelt es sich auch nicht mehr um eine Auffassung. Im übrigen kommt es aber auf die Motive, die den Arbeitnehmer zur Aufhebung einer Dienstleistungspflicht veranlassen, ebensowenig an wie auf die Gründe, die den Arbeitgeber zu einer Aussperrung und überhaupt jeden Kontrahenten eines Arbeitsverhältnisses zu dessen vertraglicher Kündigung veranlassen. Er läßt ja ein vertragsmäßiges Recht aus. Die Wirksamkeit ist unabhängig von den Motiven, die zu seiner Ausübung führten. Nur dort, wo es um fristlose Entlassung nach dem Gesetz geht, wird man unter Umständen die wirklichen Motive

der Entlassung berücksichtigen müssen, um den Stellen zu können, ob der nach außen ins Feld geführte Grund, der sehr oft tatsächlich nicht die eigentliche Ursache der Entlassung bildet, wirklich genügt, um die Entlassung zu stützen.

Da der Anspruch der Kläger zu 1 und 3 auch der Höhe nach bestritten und der des Klägers zu 2 noch eine offenbare Unklarheit enthält, empfiehlt sich Kellereinstellung. Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Endurteil vorbehalten.

### Bewegungen im Berufe.

#### Zum Streit in den Weidemühlen N. O. in Hameln.

Am Montag, den 31. August, trat die Belegschaft geschlossen in den Streit. Seit dem 28. Februar dauern die Differenzen an. Bei der damaligen Lohnregelung wurde gleichzeitig ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen. Auch hierbei war die Streitigkeit in unmittelbarer Nähe gerückt, zuletzt stimmten aber die Belegschaften zu. Das Lohnabkommen wurde unterschriftlich anerkannt, mündlich wurde auch dem Tarifvertrag zugestimmt, mit dem Vorbehalt, daß, bevor die Unterschrift geleistet werde, derselbe noch der Gesamtdirektion vorgelegt werden müsse. Willkürlich genommen: der Bezirksleiter war noch nicht zu Hause, da teilte die Direktion ihm mit, daß sie den Tarifvertrag in allen seinen Positionen nicht unterschriftlich anerkennen könne. Trotz dieser Mitteilung wurde der Tarifvertrag später formell genehmigt. Durch diese Kündigung erkannte die Direktion auch dessen Gültigkeit an. Mitte Juni kündigte die Belegschaft das Lohnabkommen vom 28. 2. 25. Mit der Direktion war eine Einigung nicht zu erzielen, und so mußte der staatliche Schlichtungsausschuß angerufen werden. Am 20. August fand die Sitzung statt und es wurde ein Schiedspruch dahingehend gefällt, daß die 1. Lohngruppe eine wöchentliche Lohnzulage von 3 M. und die 2. Lohngruppe eine solche von 2,50 M. erhielt, womit der Spitzenlohn pro Woche 82 M. und der Lohn der 2. Lohngruppe 29 M. betragen würde. Die Belegschaften befriedigte dieser Schiedspruch nicht, trotzdem bestand die Möglichkeit, daß er angenommen wurde. Vor Ablauf der Erklärungsfrist wurde uns dann mitgeteilt, daß die Direktion den Spruch ablehne. Nun gab es kein Halten mehr, die Empörung stieg bis zum äußersten und in 2 Versammlungen wurde nahezu einstimmig die Arbeitseinstellung beschlossen. Die Mühlenarbeiter gelobten sich, die Arbeit ebenso einmütig wieder aufzunehmen, wenn neben der Lohnregelung auch der Manteltarif unterschriftlich anerkannt wird.

Die Direktion bzw. der Dezerent der Lohnsachen in der Direktion, Herr Niedenthal, scheint sich auf eine lange Dauer des Kampfes einzurichten. Am Montag, den 31. August, traf der Bezirksleiter zufällig das Mitglied der Direktion B. Bei der Aussprache einigten sich beide dahingehend, daß am Dienstag, vormittag 9 Uhr, eine Aussprache mit der Direktion stattfinden solle. Als nach der Streikversammlung der Bezirksleiter und der Ortsvereinsvorsitzende nach der Mühle kamen, fuhr Herr N. zur Börse nach Hannover. Nach Aussprache mit Direktor B. wurde in Aussicht genommen, eventuell am Nachmittag die gemeinsame Aussprache stattfinden zu lassen, dies wurde telephonisch wieder abgefragt und wurden die beiden Unterhändler auf Mittwoch vormittag 9 Uhr bestellt. Nachdem man sie erst einmal eine halbe Stunde vor der Türe warten ließ, jedenfalls um ihre Stimmung zu heben, wurden sie mit der Frage empfangen, was sie wünschten. Darauf waren beide nicht vorbereitet, und der Bezirksleiter stellte sofort richtig, daß dies doch wohl eine verkehrte Fragestellung sei. Er stellte die Dinge so dar, wie sie sich abgespielt haben und sagte, daß doch wohl in erster Linie der Wunsch, daß wir kämen, auf der Gegenseite gelegen habe. Herr Niedenthal erwiderte darauf, das könne höchstens die persönliche Ansicht des Herrn Direktors B. sein, ihm sei davon nichts bekannt. Daraufhin gaben die Unterhändler die einzig mögliche Antwort, sie gingen wieder ihrer Wege und berichteten über ihre neu gesammelte Erfahrung. Herr N. war nichts von dem Kommen der Kommission bekannt, trotzdem Herr B. am Tage zuvor telephonisch mit ihm in Hannover den Termin festgesetzt hatte. Herr N. will aber den Kampf, er hat ja auch schon Monate darauf hingearbeitet. Wochenlang, vom März bis Juli, ließ man die Mühlenarbeiter kurzarbeiten, 6 Stunden täglich, ja die Direktion hatte sogar die Absicht auf 4 Stunden herunter zu gehen. Die Arbeiter erreichten kaum einen Monatsverdienst von 80 M. Dazwischen durch mußte dann aber wieder von einzelnen Gruppen 12 Stunden gearbeitet werden. Gingen die Arbeiter und der Betriebsrat dagegen an, dann hieß es, was wollen Sie denn, wir haben keinen Tarifvertrag und können machen was wir wollen. Das schlug dem Faß den Boden aus. Die Belegschaft hat bis zum äußersten Geduld gelübt, zuletzt ging es nicht mehr, weil Treu und Glauben auf Grund der Erfahrungen in den Februarverhandlungen zum Teufel gegangen sind. Während der Dauer der Kurzarbeit konnten die so dringend notwendig gewordenen Reinigungsarbeiten nicht vorgenommen werden, diese wurden dann später auswärtigen Arbeitkolonnen übertragen, wofür Hunderte von Mark ausgegeben werden mußten. In den Versammlungen wurde auch schon des öfteren erwähnt, daß, wenn die Arbeiter kurz arbeiten müßten, dieses System auch einmal bei den Direktoren angewandt werden soll. Es wurde die Ansicht vertreten, daß die 4 Direktoren zu 2 und 2 alle 14 Tage umschichtig feiern sollen, selbstverständlich mit Gehaltsabzug, daß dann ebensoviel gespart würde, als wenn die Belegschaft 2 Stunden pro Tag einbüßen muß. Wenn diese Herren das einmal versuchten, dann bekommen sie sicher Verständnis für die Nöte der Arbeiter.

Die Mühlenarbeiter an allen Orten ermahnen wir, die Augen offen zu halten, damit sie nicht versehentlich Streitarbeit leisten. Die Direktion begibt sich in bezug auf die Mehlerzeugung ihrer Kundschaft auf illegalen Weg. Auch die Konsumvereine und insbesondere die Großeinkaufsgesellschaft ermahnen wir, beim Einkauf von Mehl darauf zu achten, daß sie, solange der Kampf nicht entschieden ist, von diesen Firmen nicht kauft, auch nicht indirekt. In Herford im Hotel Vereinshaus äußerte sich der Reisende der Weidemühlen, Pfannenschmidt, daß sie ihr Mehl von Bremen bekommen würden. Das war am 2. September, also schon bevor die Aussprache in Hameln stattfinden sollte. Beweis: Die Direktion will einen langwierigen Kampf, um die Mühlenarbeiter müde zu machen. Ein weiterer Vertreter der Weidemühlen, Griepenkerl, ehemaliger

Angestellter der Reichsgüterbestelle früher in den Deunhauser Mühlenwerken N. O. tätig, wurde am Mittwoch im geschlossenen Auto nach der Kochschen Mühle gebracht. Was geht hier vor? Haben die Mühlenbesitzer schon vergessen, daß sie noch vor einem Monat über die unschöne Konkurrenz klagten und daß die Weidemühle sie dauernd im Preis unterboten hat? Wobei auch die niederen Löhne in Hameln eine Rolle spielen. Mühlenarbeiter, habt acht!

Die Streitenden sind jederzeit bereit die Arbeit aufzunehmen, wenn ihre berechtigten Lohn- und Tarifforderungen anerkannt werden.

#### Die Mühlenarbeiter in Brenzlau.

Unter dem 8. März 1923 erhielten wir auf ein Schreiben vom 6. März, in dem Lohnerbhöhungen gefordert wurden, ein Schreiben von Seiten des Arbeitgeberverbandes, in dem jede Lohnerbhöhung abgelehnt wurde. Von jenem Datum kam die Mehrzahl der Brenzlauer Mühlenarbeiter auf den Gedanken, daß sie für die Zukunft die Organisation nicht mehr gebrauchten. Nur zwei Kollegen waren es, die an die Notwendigkeit einer Organisation weiter glaubten. Sie blieben ihr treu. Alle Versuche, die übrige Arbeiterschaft wieder für die Organisation zu gewinnen, waren vergeblich. Die Arbeitgeber versuchten mit allen Mitteln, die Arbeiter in die nationalen Arbeitervereine zu bringen, was ihnen leider teilweise glückte. Versprechungen wurden gemacht, aber nicht eingehalten. Interessant dürfte folgender Fall sein: Ein Arbeitgeber bestellte einige seiner Leute in sein Kontor und sprach in väterlicher Weise zu ihnen, sie möchten doch aus dem Verband austreten, dann würde er mit ihnen die Arbeitsbedingungen selbst regeln. Felerleicht wurde von diesen Kollegen am nächsten Tage erklärt, sie seien ausgestreten. Die Tat wirkte sich wie folgt aus: Bisher wurden 8 Stunden gearbeitet mit einem Stundenlohn von 35 Pf. Mit der Austrittserklärung wurde die Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt und ein Stundenlohn von 22 Pf. gewährt. So wurde von Seiten der Arbeitgeber der Austritt aus der Organisation belohnt. (Erst nach 4 Wochen war es den in der Organisation Verbliebenen gelungen, die 35 Pf. Stundenlohn wieder zu erreichen.) Es sollte aber noch besser kommen. Die von der Organisation noch geschaffenen Vergünstigungen gingen alle in die Brüche. Urlaub wurde 1924 nicht mehr gewährt, Ueberstundenzuschläge sowie Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit wurde nicht mehr gezahlt. Alles Zureden von den Kollegen, sich wieder zu organisieren, half nichts, bis das graue Elend der Leuerung sie wieder eines Besseren belehrte. Am 20. Juli 1925 teilte unsere Zahlstellenverwaltung mit, daß sich ein großer Teil der Mühlenarbeiter wieder organisiert habe und uns um Einreichung von Forderungen eruche. Wenn es auch sonst nicht üblich ist, sofort für neu eingetretene Mitglieder einzugreifen, hielt es die Gauleitung in diesem Falle doch für notwendig, sofort Schritte zu unternehmen. Auf unser Schreiben erhielten wir zunächst keine Antwort, die wir ja bei der Einstellung der Unternehmer auch nicht erwartet hatten. Nur von der Mühlenfirma D a n g e war uns bekannt geworden, daß die Arbeitnehmer sich wieder mit ihr geeinigt hatten. Sie verlangten von uns, den an den Schlichtungsausschuß eingereichten Antrag wieder zurückzuziehen. Die Einigung geschah unter der Bedingung, daß der Arbeitgeber den Leuten eine geringe Lohnzulage gegeben hatte, und zwar zahlte er 29,50 M. pro Woche für eine zwölfstündige Arbeitszeit. Der Mühlenbesitzer, Herr G r a b o w, glaubte ebenfalls die Sache wieder aus der Welt zu schaffen, indem er den Arbeitern, nachdem wir bereits am 29. Juli die Forderungen eingereicht hatten, am 15. August eröffnete, daß er bereit sei, schon vom 1. Juni eine Lohnerbhöhung von 5 Pf. pro Stunde eintreten zu lassen. Die Kollegen ließen sich nicht beirren und hielten an ihren gestellten Forderungen fest. Am 27. August fand die Vorverhandlung vor dem Schlichtungsausschuß statt. Die Vorverhandlung endete mit einem negativen Ergebnis. Herr Grabow erklärte, unter keinen Umständen mit der Organisation wieder einen Tarifvertrag abzuschließen, noch sonstige Lohnerbhöhungen gemähren zu können. In der am Nachmittag darauf folgenden Hauptverhandlung gelang es dem Organisationsvertreter auf Grund eines Vergleichs folgendes zu erzielen:

- „Brenzlau, den 27. August 1925.
- Die Parteien einigen sich in folgender Weise:
- Ab 29. August d. J. für die Woche vom 22.—29. August d. J. erhalten
- die gelehrten Arbeiter einen Stundenlohn von 0,55 Rm.
- die ungelehrten einen solchen von . . . . . 0,52 Rm.
- bis zur 9. Arbeitsstunde einschließl.
- Für Ueberstunden von der 10. Stunde an: zu den obigen Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.
- Für Sonn- und Feiertagsarbeiten in der Dampfmühle werden die obigen Stundenlöhne mit einem Zuschlag von 50 Prozent bezahlt, ebenso für Reparaturarbeiten in der Wassermühle.
- Die 50 Prozent Sonntagszuschlag werden nicht für regelmäßige Sonntagsdiensten innerhalb der gesetzlichen Grenzen in der Wassermühle gezahlt.
- Den mit Sonntagsdiensten in der Wassermühle beschäftigten Arbeitern wird auf Wunsch als Ersatz für die Sonntagsarbeit ein Wochentag freigegeben.
- Arbeitnehmer, welche am 1. April eines Jahres ein Jahr beschäftigt sind, erhalten einen Urlaub von drei, nach zwei Jahren vier, nach drei Jahren fünf, nach vier Jahren sechs Werktagen unter Fortzahlung des Lohnes.
- gez. Gebrüder Grabow. Junghanns. Perto.“

Kollegen, wenn hier in kurzen Worten einmal geschildert ist, wie es den Brenzlauer Mühlenarbeitern auf Grund ihrer allzu freundlichen Arbeitereinstellung ergangen ist, so sollte das als Beweis dienen, daß die Arbeiterschaft endlich einsehen sollte, daß nur eine geschlossene Organisation den Arbeitern helfen kann. Die Kollegen in Brenzlau würden keinen Urlaub, keine weitere Lohnerbhöhung bekommen haben, hätte nicht die Organisation hier eingegriffen. Allen Arbeitnehmern, die zu unserem Organisationsgebiet gehören, sollte dieser Vorfall lehren, fester denn je zu ihrer Organisation zu halten, nicht nur das Errungene zu schützen, sondern jeder einzelne muß bestrebt sein, die Organisation auszubauen und die finanzielle Kraft der Organisation zu stärken, um noch bessere Verhältnisse zu schaffen. Junghanns.

#### Mitteldeutschland. Obst- und Beerenweinfabrikanten.

Die schwierigsten Lohnverhandlungen sind jedesmal in dieser Industrie. In der Vorkriegszeit waren die Kollegen meist nicht organisiert und infolgedessen existierten darauf niedere Löhne, daß bei 10stündiger Arbeitszeit pro Woche nicht viel über 20 Mark herauskamen. Wenn man die Löhne jetzt den übrigen Löhnen einigermaßen angepaßt werden sollen, kann es nur durch eine geschlossene Organisation geschehen. Leider sind in letzter Zeit in einigen Orten die Arbeitnehmer wieder aus der Organisation ausgestiegen, so daß dadurch die Verhandlungen noch schwieriger sind. Die Arbeitgeber von Queblitzburg, Zahna bei Wittenberg, sind mit in der Lohnkommission der Unternehmer und die Arbeiter sind nicht organisiert oder aber in einer anderen Organisation. Bei den letzten Lohnverhandlungen lehnten die Unternehmer jede Zulage ab, sie erklärten, daß die Löhne gegenüber der Vorkriegszeit schon um 75 Prozent höher seien, während doch die Leuerungszahlen nur etwa 80 bis 40 Prozent aufweisen. Außerdem sei durch die Gesetzgebung, durch den Spanischen Handelsvertrag und sonstige Maßnahmen der Obst- und Beerenwein auf unter Vorkriegespreise zurückversetzt. Der Schlichtungsausschuß fällte nach längerer Beratung und Beschäftigung eines der größten Betriebe einen einstimmigen Schiedspruch, wonach die Löhne um 11 Prozent erhöht werden sollen. Die Arbeitgeber lehnten diesen Schiedspruch ab und der Schlichter lehnte die Verbindlichkeit ebenfalls ab. Die Arbeitgeber lehnten deswegen jede Zulage ab, erklärten sich aber schließlich bereit, die Hälfte zu bezahlen. Nach öfteren Verhandlungen wurde dann unter Streitbeschluss endlich der Schiedspruch anerkannt. Wären die Arbeitnehmer in den Betrieben in Röttha und Reichenau nicht geschlossen organisiert gewesen und die Arbeitseinstellung nicht einstimmig beschlossen worden, so wäre nichts zu erreichen gewesen. Die Kollegen der anderen Orte, die glaubten nicht mehr nötig zu haben organisiert zu sein, sollen sich ein Beispiel nehmen und nicht den Kollegen der beiden Betriebe allein die Kaskanten aus dem Feuer holen lassen, sondern einheitlich sich ebenfalls unserer Organisation anschließen.

Es hat sich wieder einmal gezeigt, wie notwendig eine gute, geschlossene Organisation ist. Deswegen, Kollegen und Kolleginnen in den Obstweinfabriken, schließt euch reiflich der Organisation an, vereint seid ihr eine Macht.

#### Brambacher Sprudel.

Die Arbeitnehmer in der Sprudelgesellschaft haben sich nach der Resolution der Organisation angeschlossen, ebenso wie in dem Betrieb des Sohler Sauerbrunnens. Es wurde für beide Betriebe ein Tarif abgeschlossen und die Löhne immer, wenn auch unter schwierigen Verhandlungen geregelt. Während der Inflation war es nicht möglich, immer nachzukommen. Die Arbeitnehmer haben dann auch die Organisation wieder fallen lassen, und bei der Stabilisierung wurden die Löhne möglichst niedrig gehalten. Dieses Jahr haben nun die Arbeitnehmer in Brambach sich der Organisation wieder angeschlossen und wurden Lohnforderungen gestellt. Leider haben dann die Kollegen selber mit der Direktion verhandelt, das Angeboten angenommen und der Organisation mitgeteilt, daß weitere Verhandlungen nicht mehr nötig seien. Auf Grund der eingereichten Forderung seitens der Organisation wurde pro Stunde 10 Pf. zugesagt, so daß die Löhne 60 Pf. betragen. Diese 10 Pf. pro Stunde wären auch nicht bewilligt worden, wenn nicht die Kollegen sich organisiert hätten und durch die Organisation die Forderung stellen ließen. Wenn auch nun einige Kollegen glauben und auch sagen, wir brauchen keine Organisation, die Lohnzulage wäre auch so erfolgt, so ist das falsch. Warum wurde denn die Zulage nicht früher gegeben, warum mußte erst die Organisation die Forderungen einreichen?

Es wurde dann noch an den alten Tarif erinnert, der heute noch besteht und wieder anerkannt wurde. Kolleginnen und Kollegen in der Mineralwasser- und Brunnenindustrie, schließt euch geschlossen der Organisation an, dann können auch eure Verhältnisse gebessert werden.

#### Berichte.

Giesmansdorf. Bei sehr starker Beteiligung feierte am Sonntag, den 30. August d. J., die hiesige Zahlstelle der Sommerfest, welches durch die umsichtige Ortsleitung als wohlgelegenes Volksfest den Teilnehmern recht vergnügte, fröhliche Stunden brachte. Kollege Bientowski schiederte in seiner Ansprache den Ausbau der hiesigen Zahlstelle, die am hiesigen Orte die stärkste freigewerkschaftliche Organisation ist und durch den festen Zusammenschluß der Kollegen und Kolleginnen ihre gewerkschaftlichen Aufgaben stets treu erfüllt hat. Er ermahnte, fest zum Verbands zu stehen und auch in Zukunft auf dem Posten zu sein, um die schweren wirtschaftlichen Zeiten mit geschlossenem Bunde zu überwinden. Vor allem sollen auch die Frauen ihren Männern im Kampfe um die Lebensbedürfnisse treu zur Seite stehen und die Lauen zur Fahne des Verbandes erwecken. Die mit starkem Beifall aufgenommene Rede wird neu, noch außenstehende Arbeitskollegen zusammenscharen und bei einheitlichem Kampfe gute Früchte bringen. Zur Verschönerung und zum Gelingen des harmonischen Festes hatten sich außer den Verbandskollegen und -kolleginnen von Reife (D.-Schl.) und Münsterberg noch die Turn- und Sportgenossen von Reife, Ziegenhals und Patzschau eingefunden, wovon der Arbeiterturnverein Reife für seine vorzüglichen Ausführungen vielen Beifall fand. Kollege Bientowski erfreute durch mehrere vortreffliche Verbandsgebichte die Anwesenden, und dankte der Vorsitzende Kollege Richter im Namen der hiesigen Zahlstelle allen Festteilnehmern für ihren Besuch. Hebt weiter den Geist für die gewerkschaftliche und sportliche Bewegung, und ihr werdet ein Bollwerk gegen Kapital und Reaktion.

#### Undank ist der Welt Lohn.

Die M ü n c h e n e r Gastwirte haben sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bei der Ausperrung der Münchener Brauereiarbeiter auf die Seite der Brauereien gestellt. Sie ließen sich, ohne zu murren, von Streikbrechern unter Aufsicht der grünen Polizei Bier anfahren, sie bedrückten die Streikbrecher. Andere Wirte hielten ihr Bier selbst von der Brauerei oder suchten für letztere Arbeitswillige, einige leisteten sogar selbst Streikbrecherdienste. Und nun be-

kommen sie ihren Lohn für so viele Liebedienste. Die Brauereien haben ihnen neue verschärfte Pachtverträge ins Haus geschickt und verlangen um 30—50 Proz. erhöhte Pachtätze. Nun schreien und jammern die Pächter der Großbrauereien über Vergewaltigung und Ueberverteilung, als aber die Brauereiarbeiter durch die Ausperrung verzwangelt wurden, fanden sie das ganz in der Ordnung. Wir gehen ihnen den guten Rat, die Verträge nicht zu unterschreiben, es wird ja niemand gezwungen Gastwirt zu sein oder zu bleiben. Schremsb.

Rundschau.

Bierzeugung.

Im ersten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1925/26, das ist vom 1. April bis 30. Juni, belief sich die Biererzeugung auf 12 976 070 Hektoliter gegen 8 708 888 Hektoliter im vierten Vierteljahr des Jahres 1924/25. Weitaußer der größte Teil des erzeugten Bieres war untergäriges Vollbier. Verarbeitet wurden im ersten Vierteljahr 2 452 225 Doppelzentner Malz und 12 994 Doppelzentner Zuckersäfte.

Die Berufsgenossenschaft für Molkerei-, Brennerei-, und Stärke-Industrie umfaßte Ende 1924 8058 Betriebe (1923 8344) mit 42 781 Vollarbeitern. Der Durchschnittslohn eines Vollarbeiters betrug 1924 1208 Mk.

Der Deutsche Mälierbund.

Dieser Organisation der Kleinmüller gehörten im Jahre 1924 7818 Mitglieder an; er hatte in diesem Jahre einen Zuwachs von 215 Mitgliedern. Die Einnahmen betrugen 60 797 Mk., die Ausgaben 59 960 Mk., das Bundesvermögen 3544 Mk.

Das Achtstundentabkommen in Frankreich ratifiziert.

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag ist von der französischen Kammer einstimmig beschlossen worden. Während in andern Ländern, in Italien und Oesterreich, die Ratifizierung von der Bedingung abhängig gemacht wurde, daß eine große Anzahl von Staaten gleichfalls ratifizieren, wurde in Frankreich nur die eine Bedingung aufgestellt, daß auch Deutschland das Abkommen über den Achtstundentag annimmt. Der französische Arbeitsminister betonte ausdrücklich, daß diese Bedingung nicht den Zweck verfolgt, die Ratifizierung hinauszuschieben.

Die Reichsindexziffer steigt.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf“) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats August auf 145,0 gegen 143,3 im Vormonat. Sie hat sich somit um 1,7 p. H. erhöht. Die Steigerung ist vor allem auf die Erhöhung der Wohnungsmieten zurückzuführen; bei den Ernährungsausgaben wurden Preissteigerungen von Fleisch, Butter, Milch und Eiern teilweise durch die Verbilligung von Gemüse und Kartoffeln ausgeglichen.

Erfolgreicher Interzessionskrieg gegen das Branntweinmonopol.

Ueber den fortschreitenden Abbau im Branntweinmonopolamt wird halbamtlich folgendes mitgeteilt:

„Am Laufe dieses Monats hat die Reichsmonopolverwaltung die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein eingestellt. Die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein war von Anfang an mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Abgesehen von dem an sich begreiflichen Widerstand, den das freie Gewerbe dem Aufstreben der Monopolherrschaft auf dem Markte entgegensetzte, waren der Monopolherrschaft auf diesem Gebiete schon durch das erste Monopolgesetz von 1918 insofern schwere Fesseln angelegt, als nur einfache, dem Massenverbraucher dienende Trinkbranntweine, nicht aber Feinschnäpfe und insbesondere auch nicht die billigen Verschäufte mit Weinbrand, Arrak und Rum hergestellt werden durften. Immerhin hatte das erste Monopolgesetz zum Ausgleich für diese Beschränkungen den Monopolherrschaften eine gewisse Vorzugsstellung vor den Erzeugnissen des privaten Gewerbes insofern eingeräumt, als letztere mit einer Sondersteuer, dem Freigeld, belegt waren. Das zweite Monopolgesetz von 1922 hat diese Vorzugsstellung beseitigt, daneben aber die Einschränkung hinsichtlich der Art der herzustellenden Erzeugnisse in vollem Umfange aufrechterhalten. Damit war das Schicksal der Monopolherrschaften eigentlich schon besiegelt. In der Folgezeit stellten sich durch das massenhafte Angebot von billigen Schnäpfen aus Auslandspirrit, der über das Loch im Weiden hereingekommen war, und aus verfallenen oder schwarzgebranntem Branntwein dem Verkauf der aus teurem Monopolspirrit hergestellten Monopolerzeugnisse noch besondere Schwierigkeiten entgegen. Dazu kam, daß einer großartigen kaufmännischen Werbetätigkeit für die Monopolherrschaft gewisse Hindernisse im Wege standen.

Unter diesen Umständen hat es die Monopolverwaltung vorgezogen, die zurzeit wenig anspruchsvolle Herstellung eigener Erzeugnisse bis auf weiteres einzustellen. Ob dieser Zweig der Monopolherrschaft künftig wieder aufgenommen werden soll, hängt von der weiteren Gestaltung der Verhältnisse, insbesondere von der Entwicklung der Gesetzgebung ab.“

Was ein bis zwei Pfennige.

Eine dem ADGB angegliederte Gewerkschaft hat ihre Mitglieder in zahlreichen Industrien und Gewerben. Sie hat eine regelmäßige, monatliche Statistik über die jeweils geltenden Löhne. Daraus ergibt sich, daß die Löhne in den verschiedenen Zweigen von Januar 1924 bis Mitte 1925 gestiegen sind, um folgende Zahl von Geldpfennigen: Bergbau 21, Schiffahrt 26,9, Chemie 27,3, Papier 26,7, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke 27,2, Baugewerbe 52,6, Textil 27,4, Metall und Hülsen 25,4, Kleinbetriebe 30,2, Margarine 29, Zucker 29,1, Erdene und Erden 31,5, Holzindustrie 32,5, Brauerei und Mühlen 37,2, im Gesamtdurchschnitt eine Erhöhung des Stundenverdienstes von 30,3 Pf.

Was sagen uns diese Zahlen? Die Lohnerhöhungen mußten entweder auf dem Verhandlungswege oder durch Kampf „geholt“ werden. Von den gesamten Erhöhungen haben die Arbeitgeber keine einzige freiwillig bezahlt. Die Lohnanhebungen waren insofern nur möglich, und erzielbar auf Grund der von den Mitgliedern geleisteten

Beiträge. Die Höhe des Wochenbeitrages durfte für die gesamte deutsche Arbeiterchaft pro geleistete Arbeitsstunde selten den Betrag von 1 bis 2 Pfennig übersteigen. Der einzelne Arbeiter hat also in den letzten 1 1/2 Jahren durch den Beitrag von 1 bis 2 Pfennig je Arbeitsstunde seinen Stundenlohn um durchschnittlich 30,3 Pfennig steigern können. Ueberlegt man, daß längst nicht alle Arbeiter organisiert sind, in vielen Fällen keine 50 Prozent der beteiligten Arbeiter, dann ergibt sich, daß bei einer reiflichen Organisation das Doppelte an Kampfmitteln zusammengetragen würde. Damit wäre dann auch der doppelte Erfolg zu erzielen, so daß wir durchschnittlich nicht 30, sondern 60 Pf. an Lohnerhöhung hätten einheimsen können. Daß wir diesen Erfolg nicht in der Tasche haben, danken wir in erster Linie den Beitrags-scheuen, den Unorganisierten. Sollte das nicht zum Nachdenken anregen?

Kurseinbußen

erlitten seit Beginn dieses Jahres nach einer Indegaufstellung der „Frankfurter Zeitung“ die Aktien in der Brauindustrie 15,63 Proz., in der Mühlenindustrie 36,68 Proz. Die Brauereiaktien stehen von 16 Industrien am zweitgünstigsten, die Mühlenaktien in der Mitte an neunter Stelle.

Ist es auch Wahnsinn, so hat es doch Methode.

Der Führer der amerikanischen Prohibitisten Ruffysfoot Johnson, der zurzeit sein Hauptquartier in London aufgeschlagen hat, veranstaltet dort unter den amerikanischen Touristen eine heftige Propaganda gegen die Verlegung des Antialkoholgesetzes, die sich fast alle amerikanischen Touristen im Auslande zuschulden kommen lassen. Er ist dabei, mit seinen Agenten Unterschriften zu sammeln, um bei der amerikanischen Regierung ein Gesetz einzubringen, wonach jeder Amerikaner nach seinem Bürgerbrief verpflichtet werden muß, die Gesetze Amerikas, darunter auch das Prohibitivgesetz auch außerhalb des Landes zu halten. Zur Durchführung des Gesetzes schlägt Johnson vor, in allen Hauptstädten der Welt besondere Gerichtshöfe und Kontrollorgane für die durchreisenden Amerikaner einzurichten.

Die Fachpresse in der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Deutschland, Oesterreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Holland, Schweden, Schweiz und die Tschechoslowakei zeigen eine ziemlich hohe Entwicklung der Fachpresse. In anderen Staaten ist es mit der Fachpresse wesentlich schlechter bestellt, was seine Erklärung zum Teil in der schlechten finanziellen Lage oder in der Unterdrückung der Gewerkschaften durch die Behörden findet. Über das Gesagte kann nicht für England gelten. England mit den ältesten Gewerkschaften, mit seinen gut ausgebauten Organisationen weist bei einem Stand von 174 Organisationen 55 Fachblätter auf, wovon nur monatlich oder gar vierteljährlich erscheinen und elf offizielle Mitteilungen der eigenen Organisationen enthalten. Vielleicht ist in dem unentwickelten Stand der Fachpresse zum Teil der Grund zu suchen, warum es in England trotz der langen Geschichte noch nicht einmal einheitliche Berufsorganisationen gibt, gar nicht zu sprechen von Industriegruppenorganisationen. Untenstehende Tabelle gibt Zeugnis von den großen Verschiedenheiten, die in der Gewerkschaftsbewegung der verschiedenen Ländern bestehen.

Table with 2 columns: Land, Anzahl Fachblätter. Includes Belgium (28), Denmark (51), Germany (59), Great Britain (174), etc.

Der Vorkriegsstand ES. steht sich zusammen aus Angehörigen aller Schichten. Er schließt jede religiöse oder politische Betätigung aus. Nach § 3 der Satzungen strebt er danach, durch Belehrung über zweckmäßiges Reizen, durch Aufstellung von Reizeplanen, durch Verschaffung billiger Fach-, Unterkaufs- und Erholungsabteilungen, sowie insbesondere durch Schaffung einer Reizeplanerziehung beim Bunde, münderbewußten Kreisen (Angeheilen, Arbeitern, Beamten), Angehörigen der freien Berufe, des Handwerks, des Mittelstandes) das Reizen in Deutschland und im Auslande zum Zweck der Erholung, der Belehrung und des persönlichen Kennenlernens von Land und Leuten zu ermöglichen oder zu erleichtern, sowie alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Förderung dieses Zweckes dienlich erscheinen. (Gewerkschaftliches Unternehmense).

Er vermittelt billige Erholungsmöglichkeiten in der Schweiz, in Tirol und in den Alpen und veranstaltet in diesem Sommer Wogenerreisen, Fringiparaden, Gesellschaftsreisen nach Dresden und der Südschweizer Schweiz und dem Saiz zu mäßigen Preisen.

Die Geschäftsstelle Berlin ES. 28, Wilhelmstr. 41, Fernsprecher Zentrum 1491, verleiht auf Wunsch kostenlos Bundeszeitungs- und Drucksaat.

Literarisches.

Das Arbeiterrechtsgesetz liegt in einem neuen Entwurf vor, der in einem Sonderdruck erschienen ist. Der Sonderdruck kostet nur 20 Pf. das Stück. Bestellungen sofort aufgeben. Verlag: Gewerkschaftsdruckerei Leipzig, Zeiger Str. 2.

Erworbene deutsche Geologie—Die schweizerische Geologie heißt ein neues Buchlein von Wilhelm Bölsche, das der Verlag J. S. B. Diez Nachf., Berlin, zum Preise von 2,50 Mk. in geschmackvollem Ganzleinenband herausgebracht hat. Einen vorbildlichen Führer durch die Schönheiten und Geheimnisse der Natur hat der weltbekannte Naturwissenschaftler da geschaffen. Nicht einen Führer, im vollen hergebrachten Sinn, sondern eine Familie geologischer Wanderer, die durch all die romantisch-schönen Partien der schweizerischen Geologie bis hinein in das höchste Land führt und uns mit feinsinniger Erzählweise in das geheimnisvolle Wesen und Werden der Natur einweicht. Dazu ist das Buchlein mit einer großen Zahl wohlgelegener photographischer Aufnahmen ausgestattet. Ein Buchlein, das Jung und Alt, Naturfreunde und Pädagogen, alle, die ein offenes Auge für das Schöne und Gewaltige in Naturphänomenen haben, von der ersten bis zur letzten Seite fesselt.

Respektvolle — Kulturblätter freier Menschen, erscheint im Juli 1925. (Jedes Heft enthält 48 Seiten und 8 bis 12 Kunst- und Bildbelegblätter.) Die neue Vierteljahrszeitschrift des Verlages für die deutsche freie Weltanschauung, als genossenschaftliches Unternehmen für die wertvolle Weltanschauung bestimmt. Erste Folge: Schrei des Volkes nach Licht. Das nächste Heft: Antierischeit und Sozialismus, erscheint im Oktober 1925. Preis vierteljährlich 2,40 Mk., vier Hefte.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

37. Beitragswoche vom 6. bis 12. September.

Neue Mitgliedsbücher.

Auf mehrfach erfolgten Anfragen, ob am 1. Januar 1926 neue Mitgliedsbücher ausgeben werden, wird hiermit bekannt gegeben, daß, soweit die Mitgliedsbücher mit dem Jahre 1925 ablaufen, diese durch neue ersetzt werden, und zwar durch das vom ADGB herausgegebene Einheitsmitgliedsbuch. Näheres geht den Ortsvereinsvorständen noch rechtzeitig zu.

Eingänge der Hauptkasse

vom 31. August bis 1. September.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW 40.) Essen 600,—, Rudolfsstadt 12,15, Breslau 20,40, Ostfild 140,—, Halle 600,—, Heilmühle 120,—, Hermannen 37,67, Lützen 40,—, Mainz 380,—, Nürnberg a. b. S. 100,—, Nordheim 100,—, Seilbrunn 4,—, Köln 25,10, Königsberg 160,—, Nolda 200,—, Oßlich 120,—, Neubrandenburg 100,—, Neustadt a. d. S. 170,—, Pöfelfeld 40,—, Saalfeld 300,—, Worms 500,—, Zwickau 158,20, Mannheim 14,40, Euba 291,85 und 351,20, Berlin 500,—, Mainz 909,—, Arnstadt 500,—, Bamberg 300,—, Breg 150,—, Cöfel 9,95, Grimma 370,98, Hagen 110,—, Heidelberg 450,—, Konstant 83,—, Ogersheim 250,—, Zwickau 410,—, Bremen 1000,—, Dresden 700,—, Düsseldorf 314,40, Hannover 2000,—, Königssee 75,—, Straubing 250,—, Würzen 300,—, Duisburg 15,50, Dresden 42,60, Berlin 86,20 und 17,31 und 10,— und 820,— und 250,— und 41,—, Ludenwade 50,—, München 1000,—, Nürnberg 500,—, Schweidnitz 180,—, Wernigerode 150,—, Zerbst 150,—, Gotha 20,40, Leipzig 14,20 Mk.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Neustadt (O.-Schl.). Alle Sendungen an G. Hoff, Baderstr. 18. Spremberg. Alle Sendungen an Paul Budich, Wilhelmstr. 3. Stendal. Vorl.: R. Pielich, Bergstr. 68 III.

Nachruf.

Im Monat August starben die Kollegen Walter Dohn, Stallmann, Genossenschaftsbrauerei Schalau, Ernst Jander, Brauer, Schultheiß-Papenbofer, Wbl. I. Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Berlin.

Nachruf.

Am 23. August 1925 verstarb in Folge eines Unfalls unser treuer Kollege, der Chauffeur Wilhelm Riede von der Schmelzbrauerei Meersburg, im Alter von 36 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Zahlstelle Radolfszell und Umgebung.

Nachruf.

Am 23. August starb nach schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Mühlenarbeiter Paul Franke im Alter von 39 Jahren. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Falkenberg, O.-Schl.

Nachruf.

Nach kurzer Krankheit verstarb am 26. Aug. im Alter von 64 Jahren unser Kollege, der Mühlenarbeiter Valentin Biegler. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Kollegen der Zahlstelle Worms-Osthafen.

Unsern Kollegen Carl Meyer und Konrad Josefack nebst ihren Frauen zur silbernen Hochzeit nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen des Ortsvereins Saalau a. d. Weser.

Unsern lieben Kollegen Andreas Reuter zu seinem am 1. September stattgefundenen 25-jährigen Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern lieben Kollegen Kurt Dreifährig und seiner lieben Frau Josefine zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Zwickberg-Mühlheim a. Mhr.

Unsern Kollegen Gustav Krause nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.

Die Kollegen der Kaiserbrauerei, Gestr. Alendroff, Ortsverein Schönebeck a. S.

Den Kollegen Niederer und Witten und ihren lieben Frauen zur Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Dortmunder Aktienbrauerei.

Unsern Kollegen dem Bierfahrer Karl Witzel, Schmelzbrauerei, die herzlichsten Glückwünsche nachträglich zu seinem 60. Geburtstag. Die Kollegen der Zahlstelle Lößl O.-S.

Der altbekannte Brauerschuh!

mit 2 Schnall in glattem u. gerippt. Leder. Unbesohlt 7,50 Mk. Besohlt 9,— Mk. Heinrich Schöler, Rannau Schirnstr. 5.

HELLOPP 1925

„Wasserstiefel“ aus prima Kermindleder; ferner alle anderen Solistiefel, Herren- u. Damenstiefel, sowie Hochhaarschuh, liefert stets zu günstigsten Preisen. Josef Urban, Cham i. Bay.

Brauerschuh

aus Kermindleder, maffert, extra starke Holzsohlen Paar 7,50 Mk. Best. u. Nachnahme Sodenbacher Markt. Feinreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Holzschuhe

Hohe mit Schnalle und niedrige, besohlt und unbesohlt, liefert in aller Besse Max Witzler, Cospitz - Pirna. „Soll Dich nicht Rheumatismus plagen, nimm Du Geschicktes Holzschuh tragen!“ Preis 5,85 u. 6,65 Mk. pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung. Industrieschuhfabrik Gscheidle & Co., Röhst a. M.

Advertisement for Billige baltische Bettfedern. Includes text: 1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 5,—; bessere G.-M. 6—7; dauernweiche G.-M. 8,— bis 10,—; beste Sorte G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungechliffene Kuppelfedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,—. Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Austausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

Bekanntmachung.

Die verehrlichen Spargeldeinleger werden höflichst gebeten, sofort ihre Sparbücher einzufenden, damit die Zinsengutschrift vom 31. August 1925 (Tag des Geschäftsabchlusses) prompt erfolgen kann. Unsere Sparkasse nimmt nunmehr wieder Spargelder an und werden derzeit, solange die hohen Zinsen anhalten, diese mit 10 Prozent verzinst. Einzahlungen erbitten wir auf unser Postcheckkonto München Nr. 1362. Zahlkartenformulare stehen auf Wunsch zur Verfügung. Gesellschaftsbrauerei Augsburg, Gef. m. b. H. 93. W. Richter.